



Beleuchtender Bericht zur Entschädigungsverordnung (EVO)

Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022

1 EINLEITUNG

a Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 haben die Stimmberechtigten dem Zusammenschluss der Primarschulgemeinden Andelfingen, Humlikon und Adlikon zugestimmt. Der Zusammenschlussvertrag sieht vor, dass auf den Zeitpunkt der Fusion per 1. Januar 2023 eine neue Besoldungs- und Gebührenverordnung ausgearbeitet und in Kraft gesetzt werden. Die Übergangsbehörde ist in paritätischer Zusammensetzung mit der Vorbereitung dieser Rechtsgrundlagen betraut. Das kommunale Personalrecht der Primarschulgemeinde Andelfingen war bisher zusammen mit der Entschädigung für Behörden, Funktionäre/innen und weitere Aufgabenträger/innen in der sogenannten Besoldungsverordnung zusammengefasst. Die Umsetzung der Fusion wird zum Anlass genommen, die Besoldungsverordnung in eine Personalverordnung einerseits und eine Entschädigungsverordnung andererseits zu teilen, über welche die Stimmberechtigten je separat entscheiden. Mit der neuen Entschädigungsverordnung kommt für die kommunalen Behörden, Funktionäre/innen und weiteren Aufgabenträger/innen somit ein einheitliches Entschädigungsrecht zur Anwendung.

Die erweiterte Primarschulgemeindeversammlung ist gemäss Art. 10 des Zusammenschlussvertrages vom 28. November 2021 zuständig für den Erlass der genannten Besoldungsverordnung, respektive Entschädigungsverordnung.

b Grundsätzliches zur Entschädigungsverordnung

Die Entschädigungsverordnung stellt die einheitliche Handhabung der Entschädigungen der Behördenmitglieder und weiterer Aufgabenträger/innen sicher. Nicht von der Entschädigungsverordnung erfasst sind die Mitarbeitenden der Primarschulgemeinde Andelfingen mit Anstellungsverhältnis. Ihr Rechtsverhältnis wird in der Personalverordnung und deren ausführenden Bestimmungen abschliessend geregelt.

Sehen die Entschädigungsverordnung oder die Ausführungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen vor, wird das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss angewendet.

Wie bis anhin ist für regelmässig tagende Behörden und Kommissionen (Schulpflege, Rechnungsprüfungskommission) als Entschädigung eine jährliche Pauschale vorgesehen. Die einzelnen Pauschalen orientieren sich am Aufgabenumfang und an der grundsätzlichen Beanspruchung im Amt in der vereinigten Primarschulgemeinde.

Das zweite Element der Entschädigung bilden die Taggelder, welche für klar definierte Tätigkeiten der Behörde ergänzend zu den jährlichen Pauschalen entrichtet werden können.

Die Entschädigungsverordnung wird von der Primarschulgemeindeversammlung beschlossen und ist für die gewählten Organe der Primarschulgemeinde verbindlich. Mit der Entschädigungsverordnung setzen die Stimmberechtigten den kommunal-rechtlichen Rahmen. Dieser kann von der Primarschulpflege mit Ausführungsbestimmungen oder gegebenenfalls einzel-fallbezogen durch Beschlüsse oder durch vertragliche Regelungen präzisiert werden.

2 ERLÄUTERUNG ZUR ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG

Art. 1 unter dem Titel **Allgemeine Bestimmungen** regelt den Geltungsbereich der Entschädigungsverordnung. Dieser ist als abschliessend zu verstehen. Wenn Angestellte der Schulgemeinde aufgrund ihrer Funktion als Arbeitnehmende beispielsweise auch Mitglied einer Kommission sind, so erhalten sie für diese Tätigkeit keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

Für die Entschädigung aller nicht in der Entschädigungsverordnung explizit genannten Kommissionen, Funktionäre/innen und weiteren Aufgabenträger/innen sind gemäss **Art. 3** grundsätzlich die zuständigen Wahlorgane oder Anstellungsbehörden zuständig, wie sie in der Gemeindeordnung festgesetzt sind.

Die Pauschalentschädigungen für Behörden und Kommissionen sind unter dem Titel **Entschädigungen** in **Art. 4** geregelt. Die ordentliche Gesamtentschädigung für die Primarschulpflege soll für die im Zeitraum zwischen 2008 bis Ende 2022 angefallene Teuerung angepasst und daher von bisher Fr. 120'000.00 auf Fr. 125'000.00 erhöht werden. Die erweiterte Primarschulgemeinde hat am 15. Mai 2022 der neuen Schulgemeindeordnung zugestimmt. Diese sieht eine Reduktion der Primarschulpflegemitglieder von heute sieben auf neu sechs Mitglieder vor. Die Gesamtentschädigung von Fr. 120'000.00, respektive neu (teuerungsbereinigt) Fr. 125'000.00 bleibt gleich. Unabhängig von der Reduktion der Mitgliederzahl der Primarschulpflege müssen die notwendigen Aufgaben, wie sie die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung festlegen, erfüllt werden. Die massgebenden Pflichten werden zunehmend komplexer, die Anforderungen und Ansprüche aus der Bevölkerung grösser. Daher erscheint die Pauschalentschädigung insgesamt als nach wie vor notwendig und gerechtfertigt.

Die Primarschulpflege bestimmt wie bis anhin selber, wie sie diese ordentliche Gesamtentschädigung intern auf ihre einzelnen Mitglieder aufteilt. Sie regelt dies in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung. Die Entschädigungsverordnung hält als Grundsatz fest, dass unter anderem die zeitliche Belastung oder die Übernahme ergänzender Aufgaben zu berücksichtigen sind. Jedes Behördenmitglied erhält wenigstens eine jährliche Grundpauschale (**Art. 4**).

Die Entschädigungsverordnung legt neu explizit fest, welche Arbeiten durch die Pauschalentschädigungen abgedeckt sind. Dies sind neben dem Aktenstudium und der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen insbesondere der Austausch mit der Verwaltung oder das Wahrnehmen von Repräsentationsterminen. Wie bis anhin stehen für die Teilnahme an Tagungen, Kursen, Weiterbildungen und Infoveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt den Behördenmitgliedern separate Taggelder zu.

Die Primarschulpflege kann ihren Mitgliedern wie bis anhin zusätzliche Entschädigungen ausrichten. Neu ist konkretisiert, dass nur in Ausnahmefällen, bei Übernahme ausserordentlicher zusätzlicher Aufgaben, welche den ordentlichen, durch die Grundpauschale abgedeckten Aufgabenbereich übersteigen, eine ausserordentliche Entschädigung gewährt werden kann. Diese ausserordentliche Entschädigung ist bis zu einer Gesamtsumme von maximal Fr. 10'000.00 pro Jahr beschränkt (**Art. 5**).

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission für die Primarschule Andelfingen werden von der Rechnungsprüfungskommission Kleinandelfingen übernommen. Die Entschädigungshöhe der Rechnungsprüfungskommission wird ebenfalls teuerungsbereinigt und damit um

Fr. 200.00 auf Fr. 3'700.00 pro Jahr erhöht. Ansonsten erfolgt keine Erhöhung der Entschädigung, da von einem vergleichbaren Aufwand in der vereinigten Primarschulgemeinde ausgegangen wird. Art und Umfang der internen Aufteilung dieser Pauschalentschädigung auf die einzelnen Behördenmitglieder bestimmt die Behörde in eigener Kompetenz.

Unter den **weiteren Aufgabenträgern** gemäss **Art. 6** sind die Mitglieder allfällig beratender Kommissionen sowie weitere Aufgabenträger der Primarschulgemeinde gemeint. Deren Entschädigungen legt die Schulpflege in den Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung fest. Art. 6 Abs. 2 verankert zudem den Grundsatz des Gemeindestundenlohns für Tätigkeiten, die im allgemeinen Interesse liegen und nicht anderweitig entschädigt werden.

Zusätzlich zur jährlichen Pauschalentschädigung stehen den Behördenmitgliedern ein Taggeld für die Teilnahme an Tagungen, Kursen, Weiterbildungen und Infoveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt zu. **Art. 7** regelt die Ansprüche im Einzelnen. Die Taggelder beinhalten folgende Beträge, wobei sich die Entschädigung für einen ganzen Tag aus zwei halben Tagen zusammensetzt:

- Für einen viertel Tag (bis 2 h) Fr. 62.50
- Für einen halben Tag (ab 2 – 5 h) Fr. 125.00

Art. 8 und **Art. 9** regeln die Modalitäten der Auszahlung und des Wegfalls der Entschädigungen im Falle von Verhinderung im Amt bzw. bei Krankheit oder Unfall.

Unter dem Titel **Gemeinsame Bestimmungen** wird in **Art. 10** für alle Behörden und weiteren Aufgabenträger/innen die Spesenvergütung festgesetzt. Bei den Behördenmitgliedern gilt Spesenaufwand wie beispielsweise für Fahrten im Gemeindegebiet, auswärtige Verpflegung, Büro- und Telefonkosten als mit der jährlichen Pauschale abgegolten. Die weiteren Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger erhalten Ersatz der Barauslagen gegen Vorlage des entsprechenden Beleges.

Art. 11 legt fest, dass die jährlichen Pauschalentschädigungen sowie die Taggelder von der Primarschulpflege im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen in der Regel jährlich der Teuerung angepasst werden.

Gemäss **Art. 12** und **13** halten die Versicherung und die berufliche Vorsorge der Behördenmitglieder und weiteren Aufgabenträger fest und **Art. 14** regelt die Annahme von Geschenken. **Art. 15** regelt die Abzüge für Sozialversicherungen auf allen Entschädigungen.

3 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die ordentliche Gesamtentschädigung für die Primarschulpflege wird wie erläutert an die Teuerung angepasst und moderat um Fr. 5'000.00 pro Jahr erhöht. Eine behördliche Tätigkeit stellt nach wie vor ein Milizamt dar. Auch die zunehmend komplexer werdenden Aufgaben, die steigenden Ansprüche der Bevölkerung und der mit dem Amt verbundenen Aufwand rechtfertigen eine solche Erhöhung. Die Gesamtpauschalentschädigung für die Rechnungsprüfungskommission wird ebenfalls an die Teuerung angepasst und um Fr. 200.00 pro Jahr erhöht.

Im Alltag der Behördentätigkeit können ausserordentliche Aufwendungen anfallen, die nicht bereits durch die ordentliche Behördenpauschale abgedeckt sind. Der Betrag, der von der

Primarschulpflege unter dem Titel der ausserordentlichen Entschädigung gesprochen werden kann, wird jedoch auf den Maximalbetrag von Fr. 10'000.00 pro Jahr und Behörde beschränkt.

Im Bereich der Taggeldentschädigungen wurde keine Erhöhung vorgenommen. Die Sitzungstätigkeit der Behörden und Aufgabenträger in der vereinigten Primarschulgemeinde kann im Voraus nicht stundengenau abgeschätzt werden, dürfte sich hingegen etwa im gleichen Rahmen wie bis anhin bewegen. Auch wurden durch die Fusion nicht weitreichende neue Tätigkeitsfelder geschaffen, die generell eine massive Zunahme von stundenweisen Entschädigungen erwarten liessen. Es ist damit davon auszugehen, dass die neue Entschädigungsverordnung insgesamt nicht zu grossen Mehrkosten bei den Entschädigungen führen wird.

4 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Die für die Vorbereitung der Umsetzung der Fusion zuständige Übergangsbehörde hat die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung als Entwurf vorbereitet.

In den Ausführungsbestimmungen werden die Details der Entschädigungen für Behörden wie für weitere Funktionäre/innen und Aufgabenträger/innen geregelt. Ferner enthalten sie administrative Bestimmungen, beispielsweise zum Prozedere der Auszahlung der Entschädigungen.

Für den Erlass der Ausführungsbestimmungen ist die neu gewählte Primarschulpflege Andelfingen zuständig.

Die Ausführungsbestimmungen werden zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf der Website der Primarschule publiziert und in die Systematische Rechtssammlung aufgenommen.

5 VERNEHMLASSUNG

Der Entwurf der Entschädigungsverordnung ist der Primarschulpflege Andelfingen sowie der Übergangs-Rechnungsprüfungskommission zur internen Vernehmlassung gegeben worden. Aus dieser Vernehmlassung sind keine spezifischen Rückmeldungen zur Entschädigungsverordnung erfolgt.

6 ABSTIMMUNG UND INKRAFTTRETEN

Die Entschädigungsverordnung tritt mit der Umsetzung der Fusion am 1. Januar 2023 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die früheren Bestimmungen zur Regelung der Entschädigungen der Primarschulgemeinde aufgehoben. In den Schluss- und Übergangsbestimmungen der neuen Entschädigungsverordnung ist in **Art. 19** festgehalten, dass auf diesen Zeitpunkt hin alle weiteren, mit der neuen Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben sind, sowie dass das Reglement Veranstaltungen vom 29. September 2015 der Primarschulgemeinde Humlikon bis am 31. Juli 2023 in Kraft bleibt.

7 ANTRAG UND ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNGEN

Die **Übergangsbehörde** beantragt der Primarschulgemeindeversammlung, die kommunale Entschädigungsverordnung zu genehmigen und per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Andelfingen, 13. September 2022

Barbara Kummer
Vorsitzende der Übergangsbehörde

Monika Amplatz
Schulverwaltungsleitung

Die **Übergangs-Rechnungsprüfungskommission** empfiehlt den Stimmberechtigten, der Empfehlung der Übergangsbehörde «Annahme der kommunalen Entschädigungsverordnung» zuzustimmen.

Andelfingen, 2. November 2022

Marcel Frauenfelder
Vorsitzender der Übergangs-RPK

Rolf Höpli
Aktuar

Primarschulgemeinde Andelfingen

Entschädigungsverordnung (EVO)

vom 5. Dezember 2022

Gestützt auf Art. 10 des Zusammenschlussvertrages vom 28. November 2021 erlässt die Primarschulgemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der:

- Schulpflege und Kommissionen
- weiteren Aufgabenträger.

² Angestellte der Primarschulgemeinde, die aufgrund ihrer Funktion auch Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Soweit diese Verordnung und allfällige darauf gestützt erlassene Vollziehungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden.

Art. 3 Kompetenzen

¹ Die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen, die Wahlen, die Wählbarkeit oder die Wahl- und Anstellungsbefugnisse etc. sind in der Primarschulgemeindeordnung enthalten.

² Die Entschädigungen werden durch die zuständigen Wahlorgane oder Anstellungsbehörden festgesetzt.

B. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 4 Behörden und Kommissionen mit Pauschalentschädigungen

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet, die sich grundsätzlich nach Beanspruchung im Amt bemisst:

Rechnungsprüfungskommission

² Die Pauschalentschädigung der Rechnungsprüfungskommission Kleinandelfingen für ihre Tätigkeit für die Primarschulgemeinde Andelfingen beträgt insgesamt

Fr. 3'700.00 pro Jahr. Art und Umfang der internen Aufteilung dieser Pauschalentschädigung auf die einzelnen Behördenmitglieder bestimmt die Behörde in eigener Kompetenz.

Schulpflege

³ Es steht pro Jahr und Behörde eine Pauschalentschädigung von insgesamt Fr. 125'000.00 zur Verfügung (exklusive Anpassung an Teuerung). Art und Umfang der internen Aufteilung dieser ordentlichen Pauschalentschädigung auf die einzelnen Behördenmitglieder bestimmt die Schulpflege in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Die Schulpflege berücksichtigt unter anderem die zeitliche Belastung, die inhaltliche Komplexität, die individuellen Anforderungen, die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, je nach Ressort, sowie insgesamt die Anzahl Ressorts oder auch Nebenressorts, die jedes Schulpflegemitglied übernimmt. Jedes Behördenmitglied erhält wenigstens eine jährliche Grundpauschale.

⁴ Die Pauschalen unterliegen der Teuerung.

⁵ Die Pauschalentschädigung gemäss Abs. 1 umfasst:

- das Aktenstudium
- die Sitzungs-Vor- und Nachbearbeitung
- Sämtliche Sitzungen der Behörden (ordentliche wie ausserordentliche)
- allgemeine administrative Arbeiten (Mail, Telefone)
- Vorbereitung von Eckwerten für Anträge
- Schulbesuche
- jährliche Mitarbeitergespräche
- Repräsentationstermine
- Teilnahme Gemeindeversammlungen
- Fahrspesen im Gemeindegebiet
- Ressorttätigkeiten, insbesondere interne Sitzungen, Besprechungen extern (ressortbezogen), Personal und anderen Behördenmitgliedern im Rahmen der Ressortaufgaben, Abordnungen in Zweckverbände

⁶ In den Pauschalentschädigungen nach Art. 4 enthalten sind für die Mitglieder der Schulpflege auch die Präsidien und Mitgliedschaften in Kommissionen.

⁷ Mitglieder der Schulpflege erhalten für ihren Spesenaufwand eine jährliche Pauschale gemäss Art. 9.

Art. 5 Ausserordentliche Entschädigungen

Die Schulpflege kann einzelnen ihrer Mitglieder bei Übernahme ausserordentlicher Aufgaben eine ausserordentliche jährliche Entschädigung ausrichten, bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 10'000.00 pro Jahr und Behörde. Die Schulpflege regelt weitere Einzelheiten in den ausführenden Bestimmungen.

Art. 6 Weitere Aufgabenträger

¹ Die Entschädigungen für die weiteren Aufgabenträger werden von der Schulpflege festgelegt.

² Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine stundenmässige Entschädigung nach Aufwand ausgerichtet. Die Schulpflege legt einen angemessenen Gemeindestundenlohn fest. Die Schulpflege kann davon abweichende und den Umständen angepasste höhere oder auch tiefere Stundenansätze beschliessen.

Art. 7 Taggelder

Für die Teilnahme an Tagungen, Kursen, Weiterbildungen und Infoveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt stehen den Behördenmitgliedern folgende Taggelder zu:

- Für einen viertel Tag (bis 2 h) Fr. 62.50
- Für den halben Tag (ab 2 - 5 h) Fr. 125.00

Art. 8 Auszahlung der Entschädigung

¹ Die Auszahlungen der pauschalen Entschädigungen erfolgen in der Regel halbjährlich. Sie beginnen und enden mit der Konstituierung der neu gewählten Behörde oder Kommission.

² Die Schulpflege kann abweichende Regelungen in den vollziehenden Bestimmungen zu dieser Verordnung festlegen.

Art. 9 Wegfall der Entschädigung

¹ Ist ein Mitglied einer Behörde an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung bei selbstverschuldeten, beruflichen oder privaten Gründen ab Beginn des zweiten vollen Monats der Verhinderung.

² Sind Mitglieder der Schulpflege wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des dritten vollen Monats.

C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 10 Spesenvergütung

¹ Den Mitgliedern von Behörden steht kein separater Anspruch auf den Ersatz der effektiven Auslagen für auswärtige Verpflegung, Büro- und Telefonkosten u.ä. zu. Dieser Spesenaufwand wird den Mitgliedern der Schulpflege je mit einer jährlichen Pauschale abgegolten.

² Den weiteren Aufgabenträgern werden die aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gegen Vorlage der Belege entschädigt.

³ Allfällige Spesenpauschalen werden durch die Schulpflege in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 11 Teuerungsausgleich

Die Schulpflege passt die Pauschalentschädigungen und die Taggelder dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen in der Regel jährlich, jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, der Teuerung an. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

Art. 12 Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, die weiteren Aufgabenträger werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Primarschulgemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 13 Berufliche Vorsorge

¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der aktuellen Pensionskasse der Primarschulgemeinde Andelfingen versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen und den zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Primarschulgemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und von der Primarschulgemeinde bezahlt.

Art. 14 Annahme von Geschenken

¹ Mitglieder von Behörden und Kommissionen und weitere Aufgabenträger dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

³ Die Details regelt die Schulpflege in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 15 Sozialversicherungen

¹ Auf allen Entschädigungen werden nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.

² Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt für Spesenentschädigungen.

³ Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Ergänzende Bestimmungen

Die Schulpflege erlässt, soweit erforderlich, ergänzende und ausführende Bestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Primarschule Andelfingen vom 4. Dezember 2007 sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben.

Art. 19 Übergangsbestimmungen zu bestimmten Rechtsgrundlagen

¹ Bis am 31. Juli 2023 bleiben die folgenden Erlasse der Primarschulgemeinde Humlikon und der darin bestimmten Entschädigungsregelungen für die Schule Humlikon in Kraft:

- Reglement Veranstaltungen vom 29. September 2015

PRIMARSCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG

Andelfingen, 5. Dezember 2022

Barbara Kummer
Vorsitzende der Übergangsbehörde
Präsidentin der Primarschulpflege

Monika Amplatz
Schulverwaltungsleitung